

Auf diese Erwägungen gestützt, beehren wir uns, Ihnen den nachfolgenden Beschlußentwurf zur Annahme zu empfehlen, und ergreifen diese Gelegenheit, Sie, Tit., unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 12. Juli 1867.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Bundesbeschluß

betreffend

die Juragewässerkorrektur.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Eingabe der Regierungen von Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg vom 1/5. Juli 1867;

der von den Abgeordneten dieser Regierungen unter Ratifikationsvorbehalt der gesetzgebenden Behörden abgeschlossenen Uebereinkunft vom 1. Juli 1867;

einer Botschaft des Bundesrathes vom 12. Juli 1867;

in Abänderung des Beschlusses, betreffend die Juragewässerkorrektur vom 22. Dezember 1863;

in Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Es wird den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg zum Zwecke der Korrektur der Juragewässer ein Bundesbeitrag von fünf Millionen Franken bewilligt.

Art. 2. Die Korrektio긓 ist auf Grundlage des Planes La Nicca, im Sinne der bundesrätthlichen Experten vom 8. Juni 1863 auszuführen und begreift in sich folgende Arbeiten:

- a. Ableitung der Aare von Narberg in den Bielersee durch den Hagnekkanal;
- b. Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar-Zihlgewässer durch den Midau-Bürenkanal nach Büren;
- c. Korrektio긓 der obern Zihl zwischen dem Neuenburger- und Bielersee;
- d. Korrektio긓 der untern Broye zwischen dem Murten- und Neuenburgersee;
- e. Ausführung der Korrektio긓sarbeiten auf der Flußabtheilung Büren-Altisholz, so weit solche nothwendig erachtet werden.

Art. 3. Von diesen Arbeiten übernehmen:

1) Der Kanton Bern:

- a. Den Midau-Büren-Kanal;
- b. " " Narberg-Hagnek-Kanal.

2) Der Kanton Solothurn:

Die Ausführung der Korrektio긓sarbeiten auf der Flußstrecke Büren-Altisholz, so weit solche nothwendig erachtet werden.

3) Die Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg:

- a. Die Korrektio긓 der untern Broye;
- b. " " " obern Zihl.

Die Kantone sind berechtigt, die ihnen auffallenden Arbeiten an Baugesellschaften zu übertragen, haften aber den andern Kantonen und dem Bunde gegenüber für planmäßige Ausführung.

Art. 4. Für die Ausführung der Arbeiten werden den Kantonen folgende Termine eingeräumt:

- 1) Der Midau-Büren-Kanal soll in sieben Jahren, der Hagnekkanal in zehn Jahren vollendet sein;
- 2) die Korrektio긓 zwischen Büren-Altisholz, an der untern Broye und der obern Zihl sollen in drei Jahren vollendet werden, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo der Midau-Büren-Kanal ausgeführt und der mittlere Wasserstand des Bielersees nach Mitgabe des Planes La Nicca gesenkt sein wird.

Die Einleitung der Aare in den Bielersee durch den Hagnekkanal soll nicht stattfinden, bevor der Midau-Büren-Kanal ausgeführt sein wird.

Art. 5. Abänderungen am Korrektio긓ssysteme bedürfen der Genehmigung des Bundesrathes und der Regierungen der fünf theilhaftigen Kantone.

Wenige Abänderungen an den Ausführungsplanen, sofern dieselben das Korrektio긓ssystem nicht betreffen, unterliegen einzig der Genehmigung des Bundesrathes.

Es unterliegen ebenfalls der vorgängigen bundesrätlichen Genehmigung die Einzel- und Ausführungspläne sämmtlicher Arbeiten, sowie die Pflichtenhefte eines jeden Arbeitslooses.

Art. 6. Die oberste Leitung und Ueberwachung der Arbeiten steht beim Bundesrathe.

Derjelbe wird diesfalls entweder unmittelbar oder durch seine Beamten die erforderlichen Verfügungen treffen. Infolge dessen haben die mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Kantone den Weisungen und Bemerkungen des Bundesrathes gehörige Rechnung zu tragen. Sie werden auch demselben jährlich Bericht erstatten über die technische und finanzielle Seite des Unternehmens.

Art. 7. Die Kosten des Unternehmens werden gedeckt:

- a. durch den Mehrwerth des beteiligten Grundeigenthums, den Erlös von verkauftem Strandboden, verlassenen Strombetten u. auf der Grundlage der Schätzung der eidg. Mehrwerthschätzungskommission vom 13. Juli 1866;
- b. durch Beiträge der Kantone;
- c. durch den Bundesbeitrag.

Die Btheiligung des Grundeigenthums wird durch die Gesetzgebung der betreffenden Kantone geregelt.

Art. 8. Der Bundesbeitrag wird verwendet wie folgt:

- a. Fr. 4,340,000 für den Atdau-Büren-Kanal und den Narberg-Hagnek-Kanal;
- b. " 360,000 für die Arbeiten zwischen Büren-Attisholz;
- c. " 300,000 für die Korrektionsarbeiten an der obern Zihl und der untern Broye.

Die Ausbezahlung des Bundesbeitrages geschieht nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten; die bisherigen jährlichen Abschlagszahlungen dürfen jedoch in den ersten zehn Jahren 434,000 Franken und in den darauf folgenden drei Jahren 220,000 Franken nicht überschreiten.

Art. 9. Die Kantone übernehmen die Vertretung für alle Entschädigungsforderungen, welche infolge der Ausführung des Gesamtunternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ihres Kantonsgebietes erhoben werden könnten.

Art. 10. Die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg haben, jeder auf seinem Gebiete, für den Unterhalt der in Gemäßheit gegenwärtigen Beschlusses ausgeführten Werke die nöthigen Bestimmungen zu treffen und für den Vollzug derselben der Eidgenossenschaft gegenüber zu haften. Die diesen Kantonen zukommenden Post- und Zollentschädigungen bilden, im Sinne von Art. 35, Absatz 2 der Bundesverfassung, die Gewähr für diesen Unterhalt.

Zur Versäumungsfalle kann der Bundesrath die erforderlichen Maßnahmen anordnen, oder sofern es nöthig sein sollte, auf Kosten des betreffenden Kantons von sich aus zur Ausführung bringen.

Art. 11. Der Bundesrath ist ermächtigt, das Expropriationsgesetz vom 1. Mai 1850 für das Unternehmen in Anwendung zu bringen.

Art. 12. Dieser Beschluß tritt in Kraft, sobald die von den Regierungen abgeschlossene Uebereinkunft vom 1. Juli 1867 die verfassungsmäßigen Ratifikationen erhalten haben wird. Es wird hiefür Frist gesetzt bis zum 31. Dezember 1867.

Der Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1863 ist aufgehoben.

Art. 13. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Bundesbeschuß betreffend die Juragewässerkorrektion.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.07.1867
Date	
Data	
Seite	429-432
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 513

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.